

REGLEMENT DES NATIONALMANNSCHAFTEN- FONDS



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	3
ART. 2	3
ART. 3	3
ART. 4	3

Art. 1

Die Delegiertenversammlung von Swiss Basketball hat am 24. März 2007 beschlossen, einen Nationalmannschaften-Fonds einzurichten. Grundlage dafür bildet das Konto « Andere Rückstellungen (autres provisions) ».

Art. 2

Der Nationalmannschaften-Fonds dient der Finanzierung aller in der Sportpolitik definierten Aktivitäten der Seniorennationalmannschaften. Jeglicher Entscheid über die Verwendung der Mittel oder die Auflösung des Fonds unterliegt der Kompetenz der Hauptversammlung.

Art. 3

Swiss Basketball verwaltet den Nationalmannschaften-Fonds unter dem Grundsatz einer vorsichtigen Finanzanlagepolitik: die Sicherheit der Finanzanlage hat dabei absolute Priorität.

Art. 4

Das vorliegende Reglement wurde am 2. Juni 2018 von der Delegiertenversammlung genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.